



Verwaltungsgericht Schwerin

EINGEGANGEN

27. AUG. 2019

Rechtsanwalt Geiger

Verwaltungsgericht Schwerin, Postfach 11 10 34, 19010 Schwerin

Rechtsanwälte
Korbinian Geiger
Steinstraße 36
17489 Greifswald

Aktenzeichen: 1 A 1480/19 SN

Durchwahl-Nr.: 3332

Ihr Zeichen: 28/19

Datum: 23.08.2019

Verwaltungsstreitverfahren

Filter ./ Land Mecklenburg-Vorpommern

Sehr geehrte Damen und Herren,

in der o.g. Verwaltungsstreitsache ist die Klageschrift vom 20.08.2019 am 22.08.2019 beim Verwaltungsgericht Schwerin eingegangen.

Das Verfahren wird hier unter dem oben genannten Aktenzeichen geführt, das ich bei allen Schriftsätzen anzugeben bitte. Schriftsätze nebst den dazugehörigen Anlagen sollen künftig je 2-fach eingereicht werden, soweit die Einreichung nicht per eRV erfolgt.

Nach § 6 Abs. 1 VwGO soll die Kammer in der Regel den Rechtsstreit einem ihrer Mitglieder als Einzelrichter zur Entscheidung übertragen, wenn die Sache keine besonderen Schwierigkeiten tatsächlicher oder rechtlicher Art aufweist und die Rechtssache keine grundsätzliche Bedeutung hat. Sie erhalten Gelegenheit, zum Vorliegen dieser Voraussetzungen binnen 1 Monats Stellung zu nehmen.

Ich bitte in der genannten Frist mitzuteilen, ob Sie mit einer Entscheidung des Verfahrens ohne mündliche Verhandlung (§ 101 Abs. 2 VwGO) durch den Berichtersteller anstelle der Kammer (§ 87a Abs. 2 und 3 VwGO) einverstanden sind.

Durch das Gericht werden die für die Bearbeitung des gerichtlichen Verfahrens erforderlichen Daten elektronisch gespeichert und verarbeitet. Das Gericht bedient sich dabei der Unterstützung der Gemeinsamen IT-Stelle für Gerichte, Staatsanwaltschaften und das Justizministerium des Landes Mecklenburg-Vorpommern. Weitere Informationen können Sie der Internetpräsentation des Gerichts entnehmen. Wenn Sie es wünschen, können Ihnen diese auch in Papierform übersandt werden.

Sie werden gebeten, Schriftsätze nur dann mittels Telefax einzureichen, wenn dies durch besondere Umstände ausnahmsweise gerechtfertigt ist (z.B. Fristablauf). An-

sonsten sollten Schriftsätze ausschließlich auf dem normalen Postweg übersandt bzw. unmittelbar abgegeben werden.

Beschluss: Der Streitwert wird vorläufig auf 5.000,00 € festgesetzt.

Mit freundlichen Grüßen

Der Vorsitzende der 1. Kammer

Voetlause

Vorsitzender Richter am Verwaltungsgericht

